

Beschlussauszug

Körperschaft: Gemeinde Riethgen
Gremium: Gemeinderat

In der Sitzung am 27.09.2022, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde folgendes beraten und beschlossen:

Punkt 4.: Beschluss über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 Abs. 2 BauGB (Aufstellungsbeschluss) - Vorhabenbezogener Bebauungsplanes (VBP) "Photovoltaikfreiflächenanlage" auf dem Grundstück - Flurstücke 487/2 in der Flur 001 der Gemarkung Riethgen
Berichterstatter:

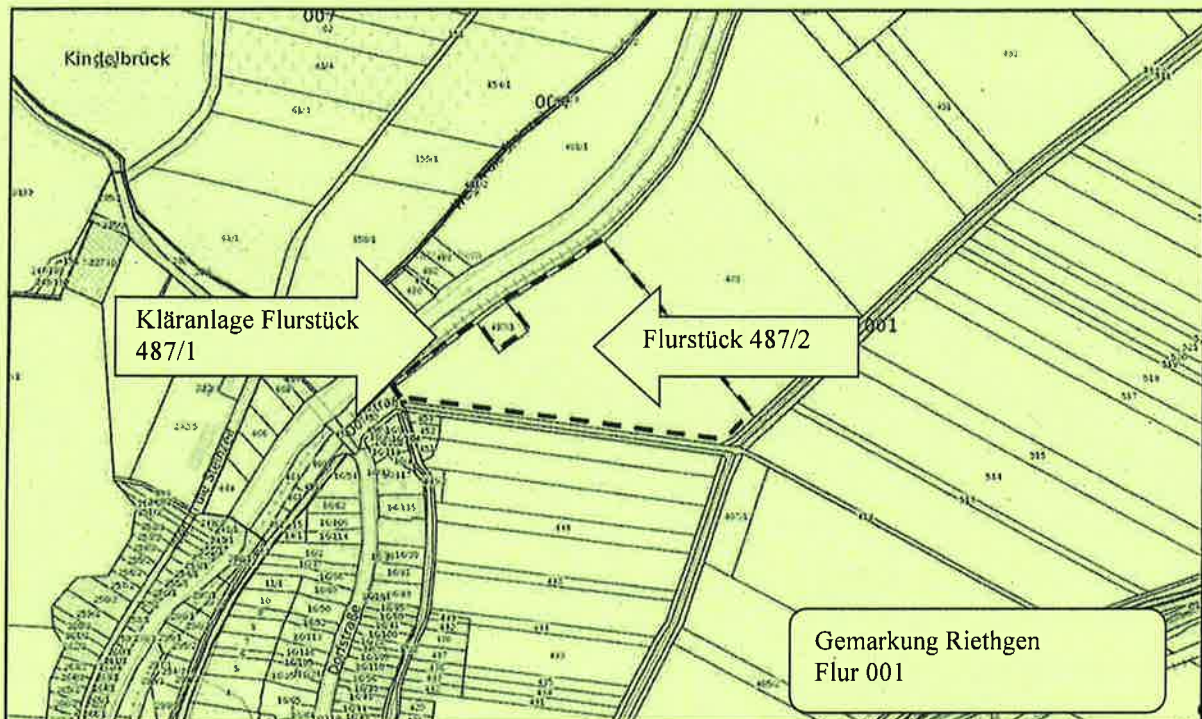
Beschluss:

Sach- und Rechtslage:

Die Firma Innosun GmbH, Am Unterwege 7, 99610 Sömmerda, hat mit Schreiben vom 14.03.2022 bei der Gemeinde Riethgen einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage gestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Riethgen ist nach § 26 Abs. 2 der ThürKO zuständig für den sogenannten „Einleitungsbeschluss“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist im § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) geregelt.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 487/2 in der Flur 001 der Gemarkung Riethgen – siehe nachfolgender Kartenauszug.



Übersichtslageplan zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Riethgen für das Sonstige Sondergebiet (SO) zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage

Geplant ist der Bau und der Betrieb einer PV-Freiflächenanlage in der Gemeinde Riethgen. Die Netzanbindung erfolgt in das Netz der Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Der Bebauungsplan hat das Ziel, rechtsverbindliche und planungsrechtliche Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Neben der Fläche für die Solaranlage umfasst das Plangebiet auch Flächen für Ausgleichsflächen einer noch festzulegenden Grünordnung. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren entsprechend aufzustellen.

Der Bereich für die Solaranlage würde als „sonstiges Sondergebiet“ festgesetzt werden. Für den Bereich der Solaranlage bestehen entsprechende Pachtverträge mit den Eigentümern der Flurstücke. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt ausgehend von der Dorfstraße über das Flurstück 457.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Firma Innosun GmbH verpflichtet sich, sämtliche Kosten des Planverfahrens zu tragen – siehe beiliegendes Schreiben vom 14.03.2022.

Der Einleitungsbeschluss für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Vor dem Vollzug des Einleitungsbeschlusses sind mit dem Vorhabenträger die nachfolgenden Punkte zu erörtern und wenn erforderlich noch vertraglich zu regeln.

- Wer trägt die Kosten für die Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riethgen im Parallelverfahren, die Gemeinde hat im beschlossenen Finanzplan bis 2025 dafür keine Finanzierungsmittel?

- Für die Zufahrt bzw. Erschließung des Plangebietes, - ausgehend von der Landesstraße - benötigt der Vorhabenträger folgendes Grundstück:

In der Gemarkung Riethgen Flur 001 das Flurstück 457 die Grundstücke sind Eigentum der Gemeinde Riethgen.

Diese Grundstücke sind nicht, im Sinne von § 2 des Thüringer Straßengesetzes“, als Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet, auch nicht als sonstige öffentliche Straßen im Sinne des genannten Gesetzes – Haftungsgründe.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, auf der Grundlage der beschriebenen Sach- und Rechtslage (sie ist Beschlussbestandteil), in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 487/2 in der Flur 001 der Gemarkung Riethgen.

Grundlage hierfür bildet der beiliegende Antrag der Innosun GmbH vom 14.03.2022 als

Vorhabenträger, zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 BauGB. Die Firma Innosun GmbH verpflichtet sich, sämtliche Kosten des Planverfahrens zu tragen.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen.

Der Einleitungsbeschluss für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen.

Vor dem Vollzug des Einleitungsbeschlusses sind mit dem Vorhabenträger die nachfolgenden Punkte zu erörtern und wenn erforderlich noch vertraglich zu regeln.

- Wer trägt die Kosten für die Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Riethgen im Parallelverfahren, die Gemeinde hat im beschlossenen Finanzplan bis 2025 dafür keine Finanzierungsmittel?

- Für die Zufahrt bzw. Erschließung des Plangebietes, - ausgehend von der Landesstraße - benötigt der Vorhabenträger folgendes Grundstück:

In der Gemarkung Riethgen Flur 001 die Flurstück 457, das Grundstück ist Eigentum der Gemeinde Riethgen. Dieses Grundstück ist nicht, im Sinne von § 2 des Thüringer Straßengesetzes", als Straßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet, auch nicht als sonstige öffentliche Straßen im Sinne des genannten Gesetzes – aus Haftungsgründen. Hier ist die notwendige baurechtliche Erschließung mit einem Erschließungsvertrag zu regeln.

Gleichzeitig wird der Beschluss vom 07.06.2022 Nr. 60-10-22-203 aufgehoben

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	7
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	5
Davon stimmberechtigt:	5
Nichtteilnahmen wegen persönlicher Beteiligung nach § 38 ThürKO:	0
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	2
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Beschlussvorschlag angenommen:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Beschlusnummer: 66-11-22-203

Vollzug in Abt.: I Bau.

Für die Richtigkeit der Wiedergabe
aus der Niederschrift:

Maik Eßer
Gemeinschaftsvorsitzender

Kindelbrück, 06.10.2022

